

BEBAUUNGSPLAN
MARKT NANDLSTADT
VORABZUG

FLURNUMMERN: 1263/3, 1319, 1319/1, 1331/6, TEILFLÄCHE DER FLURNUMMER 1311, 1311/1, 1322/3, 1323, 1331,
JEWEILS GEMARKUNG BAUMGARTEN

PLANZEICHNUNG

NR. 26 "ALTFALTERBACH OST"
LANDKREIS FREISING

BEBAUUNGSPLAN
NR. 26 "ALTFALTERBACH OST"

DER MARKT NANDLSTADT ERLÄSST GEMÄSS

- § 2 Abs. 1 SOWIE DER §§ 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) NEUGEFAST IN DER DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 G. V. 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- § 11 BNATISCH IN VERBINDUNG MIT ART. 4 DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ - BayNatSchG) VOM 23. FEBRUAR 2011 (GVBl. S. 62, BayRS 791-1-1), ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 1 ABS. 87 DER VERORDNUNG VOM 4. JUNI 2024 (GVBl. S. 88) UND § 18 BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 48 G. V. 23.10.2024 I NR. 323.
- Art. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22. AUGUST 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-14), ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 2 DES GESETZES VOM 9. DEZEMBER 2024 (GVBl. S. 619).
- ART. 81 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.08.2007 (GVBl. S. 588), ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 12 UND 13 DES GESETZES VOM 23. DEZEMBER 2024 (GVBl. S. 605) UND DURCH § 4 DES GESETZES VOM 23. DEZEMBER 2024 (GVBl. S. 619).
- VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNV) NEUGEFAST DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHNUNGSVERORDNUNG - PlanZV) VOM 18. DEZEMBER 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), DIE ZULETZT DURCH § 3 DES GESETZES VOM 14. JUNI 2021 (BGBl. I S. 1802) GEÄNDERT WORDEN IST, DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN ERSETZT ALLE INNERHALB SEINES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES FRÜHER FESTGESETZTEN BEBAUUNGS- UND BAULINIENPLÄNE

A FESTSETZUNGEN UND HINWEISE
DES BEBAUUNGSPLANES

1. GELTUNGSBEREICH

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

2. ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, BAUGRENZEN

BAUGRENZE MIT MASSANGABE IN METERN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLATZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

DOPPELGARAGE
CARPORT
STELLPLATZ

Festrichtung der zu planenden Gebäude

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER MASSE DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS

3. VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT ANGABE DER MINDESTFAHRRAHNBREITE IN METERN

STRASSENBEGRÜNZUNGSLINIE

SICHTFLÄCHEN

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

4. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG

FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLSORGUNG HIER: AUFSTELLPLATZ FÜR ABFALLBEHÄLTER

5. GRÜNFLÄCHEN

ZU PFLANZENDER BAUM IN DEN BAUGRUNDSTÜCKEN MIT FESTLEGUNG DES STANDORTBEREICHES; ARTENAUSWAHL NUR NACH ARTENLISTE D.1.1

ZU PFLANZENDER HECKE IN DEN BAUGRUNDSTÜCKEN MIT FESTLEGUNG DER FORM UND DES STANDORTBEREICHES; SIEHE ARTENLISTE D.1.2

VORHANDENER, ZU ERHALTENDER GEHÖLZBESTAND

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANSCHAFT = AUSGLEICHFLÄCHE; FL.NR. 27/3, GEMARKUNG SCHWEINERSDORF

6. HINWEISE

GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN

FLURSTÜCKNUMMER

VORHANDENE HAUPTGEBAUDE

VORHANDENE NEBENGEBAUDE

VORGESCHLAGENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE

NUMMER DER PARZELLE

HOHNELINIEN PRO 1,0 METER MIT ANGABE IN METERN ÜBER NN

HOHNELINIEN PRO 0,5 METER MIT ANGABE IN METERN ÜBER NN

HOHNELINIEN PRO 0,5 METER MIT ANGABE IN METERN ÜBER NN

B FESTSETZUNG DURCH TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 BauNV

ZULÄSSIG SIND ALLE IN EINEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NACH § 4 ABS. 2 BauNV

AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNGEN NACH § 4 ABS. 3 BauNV SIND AUSGESCHLOSSEN

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE

DIE IN DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, PLANBEGÜNDUNG UND HINWEISEN ANGEDEHNTEN VOR-SCHRIFTEN SIND ZU BEZIEHEN (Z.B. DIN 4109, FASSUNG 1989 / DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG e.V.) ÜBER DEN BEUTH-VERLAG GmbH, BURGGRABENSTR. 6, 10787 BERLIN

AUSWAHL AUS FOLGENDER ARTENLISTE:

ACER CAMPESTRE - FELD-ÄHORN
CORNUS SANGUINEA - HARTRIENDEL
CRATAEGUS LAVALLEE - APFEL-DORN
PRUNUS AVIUM - VOGEL-KIRSCH
SORBUS AUCUPARIA - EIBERSCH
SORBUS INTERMEDIA - MEHL-BEERE

PFLANZGRÖSSEN: HOCHSTÄMME STU 12-14 BZW. SOL. 300-350

AUSSERDEM SIND ANCREHMBAR: HOCH- UND HALBSTÄMME VON OBSTÄUMEN MIT MINDESTENS 5 m WUCHSHÖHE, STU 10-12

FÜR DIE FESTGESETZTEN STRAUCHPFLANZUNGEN SIND FOLGENDE HEIMISCHE ARTEN ZU VERWENDEN:

CORNUS MAS - KORNELKIRSCH
CORNUS SANGUINEA - HARTRIENDEL
CORYLUS AVELLANA - HASEL
LIGUSTRUM VULGARE - LIGUSTER
ROSA CANINA - HUND-ROSE
SALIX CAPREA - SAL-WEIDE
VIBURNUM LANTANA - WOLLIGER SCHNEEBALL

PFLANZQUALITÄT: V. STR. 100-150

PFLANZMENGE: 1 STRAUCH / 1,5 m PFLANZFLÄCHE

SONSTIGE STRAUCHPFLANZUNG AUF PRIVATGRUNDSTÜCKEN

EINFRIEDUNGEN, DIE AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE ANGRENZEN, SIND MINDESTENS ZU EINEM DRTTEL MIT STRÄUCHERN ZU HINTERPFLANZEN.

ABWICHENGEN HIERVON SIND NUR DORT ZULÄSSIG, WO ANDERE FESTSETZUNGEN ENTGEGENSTEHEN (Z.B. STELLPLATZNAHWEISE, GARAGENZUFÄHRTEN).

EINFRIEDUNGEN ZWISCHEN PRIVATGRUNDSTÜCKEN SIND MINDESTENS ZU HALFT ZU HINTERPFLANZEN.

ES SIND HIERFÜR LAUBHÖLZER MIT MINDESTENS 1 m WUCHSHÖHE ZU VERWENDEN DIE VERWENDUNG NICHT STANDORTGERECHTER IMMERRÜHNEN

GEHÖLZE MIT NADEL- UND SCHUPPENFÄHRTEN BLÄTTERN IST ENTLANG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT GESTATTET ENTLANG DER STRASSEN DÜRFEN SCHUTTHECKEN NICHT HÖHER ALS 1,5 m ÜBER STRASSENBEREICHEN GEHALTEN WERDEN, AUF DIE BESONDEREN BESTIMMUNGEN FÜR SICHTRECKE WIRD VERWIESEN.

STRASSENLÄTERN SIND ZU ANZUBRINGEN, DASS DIESE NACH UNTEN GERICHTET SIND UND MÖGLICHST AB 22 UHR GEDIMMT WERDEN, UM UNNÖTIGE LICHTMISSIONEN ZU VERMEIDEN. ZU VERMEIDEN SIND LICHTQUELLEN, DIE KEINE LOCKWIRKUNG AUF INSEKTEN HABEN, ERFORDERLICHE GEHÖLZKROUDUNGEN DÜRFEN NUR IN DER ZEIT VOM 1. OKTOBER BIS 28. FEBRUAR DURCHFÜHRT WERDEN.

DIE BETROFFENEN GEHÖLZE UND GEBAUDE WERDEN KURZ VOR DER ROUDNG BZ. ABRISS AUF HABITATSTRUKTUREN ÜBERPRÜFT.

FÄLZEPUNKTE WERDEN MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABGESTIMMT UND GGFLS. ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGEMEHMIGUNGEN BEANTRAGT.

DAS GELÄNDE WIRD VOR DER BAUFELDREIMACHUNG AUF DAS VORKOMMEN DER ZALNEIDIECHSE ÜBERPRÜFT, UM ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTÄBESTÄNDE ZU VERMEIDEN.

STRASSENLÄTERN SIND ZU ANZUBRINGEN, DASS DIESE NACH UNTEN GERICHTET SIND UND MÖGLICHST AB 22 UHR GEDIMMT WERDEN, UM UNNÖTIGE LICHTMISSIONEN ZU VERMEIDEN. ZU VERMEIDEN SIND LICHTQUELLEN, DIE KEINE LOCKWIRKUNG AUF INSEKTEN HABEN, ERFORDERLICHE GEHÖLZKROUDUNGEN DÜRFEN NUR IN DER ZEIT VOM 1. OKTOBER BIS 28. FEBRUAR DURCHFÜHRT WERDEN.

DIE BETROFFENEN GEHÖLZE UND GEBAUDE WERDEN KURZ VOR DER ROUDNG BZ. ABRISS AUF HABITATSTRUKTUREN ÜBERPRÜFT.

FÄLZEPUNKTE WERDEN MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABGESTIMMT UND GGFLS. ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGEMEHMIGUNGEN BEANTRAGT.

DAS GELÄNDE WIRD VOR DER BAUFELDREIMACHUNG AUF DAS VORKOMMEN DER ZALNEIDIECHSE ÜBERPRÜFT, UM ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTÄBESTÄNDE ZU VERMEIDEN.

STRASSENLÄTERN SIND ZU ANZUBRINGEN, DASS DIESE NACH UNTEN GERICHTET SIND UND MÖGLICHST AB 22 UHR GEDIMMT WERDEN, UM UNNÖTIGE LICHTMISSIONEN ZU VERMEIDEN. ZU VERMEIDEN SIND LICHTQUELLEN, DIE KEINE LOCKWIRKUNG AUF INSEKTEN HABEN, ERFORDERLICHE GEHÖLZKROUDUNGEN DÜRFEN NUR IN DER ZEIT VOM 1. OKTOBER BIS 28. FEBRUAR DURCHFÜHRT WERDEN.

DIE BETROFFENEN GEHÖLZE UND GEBAUDE WERDEN KURZ VOR DER ROUDNG BZ. ABRISS AUF HABITATSTRUKTUREN ÜBERPRÜFT.

FÄLZEPUNKTE WERDEN MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABGESTIMMT UND GGFLS. ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGEMEHMIGUNGEN BEANTRAGT.

DAS GELÄNDE WIRD VOR DER BAUFELDREIMACHUNG AUF DAS VORKOMMEN DER ZALNEIDIECHSE ÜBERPRÜFT, UM ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTÄBESTÄNDE ZU VERMEIDEN.

STRASSENLÄTERN SIND ZU ANZUBRINGEN, DASS DIESE NACH UNTEN GERICHTET SIND UND MÖGLICHST AB 22 UHR GEDIMMT WERDEN, UM UNNÖTIGE LICHTMISSIONEN ZU VERMEIDEN. ZU VERMEIDEN SIND LICHTQUELLEN, DIE KEINE LOCKWIRKUNG AUF INSEKTEN HABEN, ERFORDERLICHE GEHÖLZKROUDUNGEN DÜRFEN NUR IN DER ZEIT VOM 1. OKTOBER BIS 28. FEBRUAR DURCHFÜHRT WERDEN.

DIE BETROFFENEN GEHÖLZE UND GEBAUDE WERDEN KURZ VOR DER ROUDNG BZ. ABRISS AUF HABITATSTRUKTUREN ÜBERPRÜFT.

FÄLZEPUNKTE WERDEN MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABGESTIMMT UND GGFLS. ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGEMEHMIGUNGEN BEANTRAGT.

DAS GELÄNDE WIRD VOR DER BAUFELDREIMACHUNG AUF DAS VORKOMMEN DER ZALNEIDIECHSE ÜBERPRÜFT, UM ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTÄBESTÄNDE ZU VERMEIDEN.

STRASSENLÄTERN SIND ZU ANZUBRINGEN, DASS DIESE NACH UNTEN GERICHTET SIND UND MÖGLICHST AB 22 UHR GEDIMMT WERDEN, UM UNNÖTIGE LICHTMISSIONEN ZU VERMEIDEN. ZU VERMEIDEN SIND LICHTQUELLEN, DIE KEINE LOCKWIRKUNG AUF INSEKTEN HABEN, ERFORDERLICHE GEHÖLZKROUDUNGEN DÜRFEN NUR IN DER ZEIT VOM 1. OKTOBER BIS 28. FEBRUAR DURCHFÜHRT WERDEN.

DIE BETROFFENEN GEHÖLZE UND GEBAUDE WERDEN KURZ VOR DER ROUDNG BZ. ABRISS AUF HABITATSTRUKTUREN ÜBERPRÜFT.

FÄLZEPUNKTE WERDEN MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABGESTIMMT UND GGFLS. ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGEMEHMIGUNGEN BEANTRAGT.

DAS GELÄNDE WIRD VOR DER BAUFELDREIMACHUNG AUF DAS VORKOMMEN DER ZALNEIDIECHSE ÜBERPRÜFT, UM ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTÄBESTÄNDE ZU VERMEIDEN.

STRASSENLÄTERN SIND ZU ANZUBRINGEN, DASS DIESE NACH UNTEN GERICHTET SIND UND MÖGLICHST AB 22 UHR GEDIMMT WERDEN, UM UNNÖTIGE LICHTMISSIONEN ZU VERMEIDEN. ZU VERMEIDEN SIND LICHTQUELLEN, DIE KEINE LOCKWIRKUNG AUF INSEKTEN HABEN, ERFORDERLICHE GEHÖLZKROUDUNGEN DÜRFEN NUR IN DER ZEIT VOM 1. OKTOBER BIS 28. FEBRUAR DURCHFÜHRT WERDEN.

DIE BETROFFENEN GEHÖLZE UND GEBAUDE WERDEN KURZ VOR DER ROUDNG BZ. ABRISS AUF HABITATSTRUKTUREN ÜBERPRÜFT.

FÄLZEPUNKTE WERDEN MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABGESTIMMT UND GGFLS. ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGEMEHMIGUNGEN BEANTRAGT.

DAS GELÄNDE WIRD VOR DER BAUFELDREIMACHUNG AUF DAS VORKOMMEN DER ZALNEIDIECHSE ÜBERPRÜFT, UM ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTÄBESTÄNDE ZU VERMEIDEN.

STRASSENLÄTERN SIND ZU ANZUBRINGEN, DASS DIESE NACH UNTEN GERICHTET SIND UND MÖGLICHST AB 22 UHR GEDIMMT WERDEN, UM UNNÖTIGE LICHTMISSIONEN ZU VERMEIDEN. ZU VERMEIDEN SIND LICHTQUELLEN, DIE KEINE LOCKWIRKUNG AUF INSEKTEN HABEN, ERFORDERLICHE GEHÖLZKROUDUNGEN DÜRFEN NUR IN DER ZEIT VOM 1. OKTOBER BIS 28. FEBRUAR DURCHFÜHRT WERDEN.

DIE BETROFFENEN GEHÖLZE UND GEBAUDE WERDEN KURZ VOR DER ROUDNG BZ. ABRISS AUF HABITATSTRUKTUREN ÜBERPRÜFT.

FÄLZEPUNKTE WERDEN MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABGESTIMMT UND GGFLS. ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGEMEHMIGUNGEN BEANTRAGT.

DAS GELÄNDE WIRD VOR DER BAUFELDREIMACHUNG AUF DAS VORKOMMEN DER ZALNEIDIECHSE ÜBERPRÜFT, UM ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTÄBESTÄNDE ZU VERMEIDEN.

STRASSENLÄTERN SIND ZU ANZUBRINGEN, DASS DIESE NACH UNTEN GERICHTET SIND UND MÖGLICHST AB 22 UHR GEDIMMT WERDEN, UM UNNÖTIGE LICHTMISSIONEN ZU VERMEIDEN. ZU VERMEIDEN SIND LICHTQUELLEN, DIE KEINE LOCKWIRKUNG AUF INSEKTEN HABEN, ERFORDERLICHE GEHÖLZKROUDUNGEN DÜRFEN NUR IN DER ZEIT VOM 1. OKTOBER BIS 28. FEBRUAR DURCHFÜHRT WERDEN.

DIE BETROFFENEN GEHÖLZE UND GEBAUDE WERDEN KURZ VOR DER ROUDNG BZ. ABRISS AUF HABITATSTRUKTUREN ÜBERPRÜFT.

FÄLZEPUNKTE WERDEN MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABGESTIMMT UND GGFLS. ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGEMEHMIGUNGEN BEANTRAGT.

DAS GELÄNDE WIRD VOR DER BAUFELDREIMACHUNG AUF DAS VORKOMMEN DER ZALNEIDIECHSE ÜBERPRÜFT, UM ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTÄBESTÄNDE ZU VERMEIDEN.

STRASSENLÄTERN SIND ZU ANZUBRINGEN, DASS DIESE NACH UNTEN GERICHTET SIND UND MÖGLICHST AB 22 UHR GEDIMMT WERDEN, UM UNNÖTIGE LICHTMISSIONEN ZU VERMEIDEN. ZU VERMEIDEN SIND LICHTQUELLEN, DIE KEINE LOCKWIRKUNG AUF INSEKTEN HABEN, ERFORDERLICHE GEHÖLZKROUDUNGEN DÜRFEN NUR IN DER ZEIT VOM 1. OKTOBER BIS 28. FEBRUAR DURCHFÜHRT WERDEN.

DIE BETROFFENEN GEHÖLZE UND GEBAUDE WERDEN KURZ VOR DER ROUDNG BZ. ABRISS AUF HABITATSTRUKTUREN ÜBERPRÜFT.

FÄLZEPUNKTE WERDEN MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABGESTIMMT UND GGFLS. ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGEMEHMIGUNGEN BEANTRAGT.

DAS GELÄNDE WIRD VOR DER BAUFELDREIMACHUNG AUF DAS VORKOMMEN DER ZALNEIDIECHSE ÜBERPRÜFT, UM ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTÄBESTÄNDE ZU VERMEIDEN.

STRASSENLÄTERN SIND ZU ANZUBRINGEN, DASS DIESE NACH UNTEN GERICHTET SIND UND MÖGLICHST AB 22 UHR GEDIMMT WERDEN, UM UNNÖTIGE LICHTMISSIONEN ZU VERMEIDEN. ZU VERMEIDEN SIND LICHTQUELLEN, DIE KEINE LOCKWIRKUNG AUF INSEKTEN HABEN, ERFORDERLICHE GEHÖLZKROUDUNGEN DÜRFEN NUR IN DER ZEIT VOM 1. OKTOBER BIS 28. FEBRUAR DURCHFÜHRT WERDEN.

DIE BETROFFENEN GEHÖLZE UND GEBAUDE WERDEN KURZ VOR DER ROUDNG BZ. ABRISS AUF HABITATSTRUKTUREN ÜBERPRÜFT.

FÄLZEPUNKTE WERDEN MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABGESTIMMT UND GGFLS. ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGEMEHMIGUNGEN BEANTRAGT.

DAS GELÄNDE WIRD VOR DER BAUFELDREIMACHUNG AUF DAS VORKOMMEN DER ZALNEIDIECHSE ÜBERPRÜFT, UM ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTÄBESTÄNDE ZU VERMEIDEN.

STRASSENLÄTERN SIND ZU ANZUBRINGEN, DASS DIESE NACH UNTEN GERICHTET SIND UND MÖGLICHST AB 22 UHR GEDIMMT WERDEN, UM UNNÖTIGE LICHTMISSIONEN ZU VERMEIDEN. ZU VERMEIDEN SIND LICHTQUELLEN, DIE KEINE LOCKWIRKUNG AUF INSEKTEN HABEN, ERFORDERLICHE GEHÖLZKROUDUNGEN DÜRFEN NUR IN DER ZEIT VOM 1. OKTOBER BIS 28. FEBRUAR DURCHFÜHRT WERDEN.

DIE BETROFFENEN GEHÖLZE UND GEBAUDE WERDEN KURZ VOR DER ROUDNG BZ. ABRISS AUF HABITATSTRUKTUREN ÜBERPRÜFT.

FÄLZEPUNKTE WERDEN MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABGESTIMMT UND GGFLS. ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGEMEHMIGUNGEN BEANTRAGT.

DAS GELÄNDE WIRD VOR DER BAUFELDREIMACHUNG AUF DAS VORKOMMEN DER ZALNEIDIECHSE ÜBERPRÜFT, UM ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTÄBESTÄNDE ZU VERMEIDEN.

STRASSENLÄTERN SIND ZU ANZUBRINGEN, DASS DIESE NACH UNTEN GERICHTET SIND UND MÖGLICHST AB 22 UHR GEDIMMT WERDEN, UM UNNÖTIGE LICHTMISSIONEN ZU VERMEIDEN. ZU VERMEIDEN SIND LICHTQUELLEN, DIE KEINE LOCKWIRKUNG AUF INSEKTEN HABEN, ERFORDERLICHE GEHÖLZKROUDUNGEN DÜRFEN NUR IN DER ZEIT VOM 1. OKTOBER BIS 28. FEBRUAR DURCHFÜHRT WERDEN.

DIE BETROFFENEN GEHÖLZE UND GEBAUDE WERDEN KURZ VOR DER ROUDNG BZ. ABRISS AUF HABITATSTRUKTUREN ÜBERPRÜFT.

FÄLZEPUNKTE WERDEN MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABGESTIMMT UND GGFLS. ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGEMEHMIGUNGEN BEANTRAGT.

DAS GELÄNDE WIRD VOR DER BAUFELDREIMACHUNG AUF DAS VORKOMMEN DER ZALNEIDIECHSE ÜBERPRÜFT, UM ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTÄBESTÄNDE ZU VERMEIDEN.

STRASSENLÄTERN SIND ZU ANZUBRINGEN, DASS DIESE NACH UNTEN GERICHTET SIND UND MÖGLICHST AB 22 UHR GEDIMMT WERDEN, UM UNNÖTIGE LICHTMISSIONEN ZU VERMEIDEN. ZU VERMEIDEN SIND LICHTQUELLEN, DIE KEINE LOCKWIRKUNG AUF INSEKTEN HABEN, ERFORDERLICHE GEHÖLZKROUDUNGEN DÜRFEN NUR IN DER ZEIT VOM 1. OKTOBER BIS 28. FEBRUAR DURCHFÜHRT WERDEN.

DIE BETROFFENEN GEHÖLZE UND GEBAUDE WERDEN KURZ VOR DER ROUDNG BZ. ABRISS AUF HABITATSTRUKTUREN ÜBERPRÜFT.

FÄLZEPUNKTE WERDEN MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABGESTIMMT UND GGFLS. ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGEMEHMIGUNGEN BEANTRAGT.

DAS GELÄNDE WIRD VOR DER BAUFELDREIMACHUNG AUF DAS VORKOMMEN DER ZALNEIDIECHSE ÜBERPRÜFT, UM ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTÄBESTÄNDE ZU VERMEIDEN.

STRASSENLÄTERN SIND ZU ANZUBRINGEN, DASS DIESE NACH UNTEN GERICHTET SIND UND MÖGLICHST AB 22 UHR GEDIMMT WERDEN, UM UNNÖTIGE LICHTMISSIONEN ZU VERMEIDEN. ZU VERMEIDEN SIND LICHTQUELLEN, DIE KEINE LOCKWIRKUNG AUF INSEKTEN HABEN, ERFORDERLICHE GEHÖLZKROUDUNGEN DÜRFEN NUR IN DER ZEIT VOM 1. OKTOBER BIS 28. FEBRUAR DURCHFÜHRT WERDEN.

DIE BETROFFENEN GEHÖLZE UND GEBAUDE WERDEN KURZ VOR DER ROUDNG BZ. ABRISS AUF HABITATSTRUKTUREN ÜBERPRÜFT.

FÄLZEPUNKTE WERDEN MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABGESTIMMT UND GGFLS. ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGEMEHMIGUNGEN BEANTRAGT.

DAS GELÄNDE WIRD VOR DER BAUFELDREIMACHUNG AUF DAS VORKOMMEN DER ZALNEIDIECHSE ÜBERPRÜFT, UM ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTÄBESTÄNDE ZU VERMEIDEN.

STRASSENLÄTERN SIND ZU ANZUBRINGEN, DASS DIESE NACH UNTEN GERICHTET SIND UND MÖGLICHST AB 22 UHR GEDIMMT WERDEN, UM UNNÖTIGE LICHTMISSIONEN ZU VERMEIDEN. ZU VERMEIDEN SIND LICHTQUELLEN, DIE KEINE LOCKWIRKUNG AUF INSEKTEN HABEN, ERFORDERLICHE GEHÖLZKROUDUNGEN DÜRFEN NUR IN DER ZEIT VOM 1. OKTOBER BIS 28. FEBRUAR DURCHFÜHRT WERDEN.

DIE BETROFFENEN GEHÖLZE UND GEBAUDE WERDEN KURZ VOR DER ROUDNG BZ. ABRISS AUF HABITATSTRUKTUREN ÜBERPRÜFT.

FÄLZEPUNKTE WERDEN MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABGESTIMMT UND GGFLS. ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGEMEHMIGUNGEN BEANTRAGT.

DAS GELÄNDE WIRD VOR DER BAUFELDREIMACHUNG AUF DAS VORKOMMEN DER ZALNEIDIECHSE ÜBERPRÜFT, UM ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTÄBESTÄNDE ZU VERMEIDEN.

STRASSENLÄTERN SIND ZU ANZUBRINGEN, DASS DIESE NACH UNTEN GERICHTET SIND UND MÖGLICHST AB 22 UHR GEDIMMT WERDEN, UM UNNÖTIGE LICHTMISSIONEN ZU VERMEIDEN. ZU VERMEIDEN SIND LICHTQUELLEN, DIE KEINE LOCKWIRKUNG AUF INSEKTEN HABEN, ERFORDERLICHE GEHÖLZKROUDUNGEN DÜRFEN NUR IN DER ZEIT VOM 1. OKTOBER BIS 28. FEBRUAR DURCHFÜHRT WERDEN.

DIE BETROFFENEN GEHÖLZE UND GEBAUDE WERDEN KURZ VOR DER ROUDNG BZ. ABRISS AUF HABITATSTRUKTUREN ÜBERPRÜFT.

FÄLZEPUNKTE WERDEN MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABGESTIMMT UND GGFLS. ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGEMEHMIGUNGEN BEANTRAGT.

DAS GELÄNDE WIRD VOR DER BAUFELDREIMACHUNG AUF DAS VORKOMMEN DER ZALNEIDIECHSE ÜBERPRÜFT, UM ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTÄBESTÄNDE ZU VERMEIDEN.

STRASSENLÄTERN SIND ZU ANZUBRINGEN, DASS DIESE NACH UNTEN GERICHTET SIND UND MÖGLICHST AB 22 UHR GEDIMMT WERDEN, UM UNNÖTIGE LICHTMISSIONEN ZU VERMEIDEN. ZU VERMEIDEN SIND LICHTQUELLEN, DIE KEINE LOCKWIRKUNG AUF INSEKTEN HABEN, ERFORDERLICHE GEHÖLZKROUDUNGEN DÜRFEN NUR IN DER ZEIT VOM 1. OKTOBER BIS 28. FEBRUAR DURCHFÜHRT WERDEN.

DIE BETROFFENEN GEHÖLZE UND GEBAUDE WERDEN KURZ VOR DER ROUDNG BZ. ABRISS AUF HABITATSTRUKTUREN ÜBERPRÜFT.

FÄLZEPUNKTE WERDEN MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABGESTIMMT UND GGFLS. ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGEMEHMIGUNGEN BEANTRAGT.

DAS GELÄNDE WIRD VOR DER BAUFELDREIMACHUNG AUF DAS VORKOMMEN DER ZALNEIDIECHSE ÜBERPRÜFT, UM ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTÄBESTÄNDE ZU VERMEIDEN.</